
Reglement über die amtlichen Medizinalpersonen

Vom 23. Juni 2009 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes (GG, RB [30.2111](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement bestimmt die Aufgaben und die Anstellungsbedingungen der amtlichen Medizinalpersonen. Dazu zählen die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt, die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt und die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker.

Artikel 2 Gemeinsame Aufgaben

¹ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt, die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt und die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker beraten und unterstützen den Regierungsrat und die Direktionen in allen Fragen des Gesundheitswesens. Sie erfüllen die durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und vertreten den Kanton in den entsprechenden Fachgremien. Zudem erstatten sie der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten.

Artikel 3 Kantonsärztin oder Kantonsarzt

¹ Neben den Aufgaben in Artikel 2 hat die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt namentlich:

- a) Aufgaben im Bereich der übertragbaren Krankheiten, des Betäubungsmittelwesens und der ausserkantonalen Hospitalisationen wahrzunehmen
- b) bei der gesundheitspolizeilichen Aufsicht und den entsprechenden Inspektionen mitzuwirken

- c) die Schulärztinnen und Schulärzte zu beaufsichtigen und ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit der Bildungs- und Kulturdirektion zu koordinieren
- d) im Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) mitzuwirken und fachtechnische Aufgaben im Bereich des Rettungs- und Notfalldienstes wahrzunehmen
- e) für Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden Fachbegutachtungen vorzunehmen

Artikel 4 Kantonszahnärztin oder Kantonszahnarzt

¹ Neben den Aufgaben in Artikel 2 hat die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt namentlich:

- a) die fachliche Beurteilung von zahnärztlichen Behandlungsvorschlägen im Sozialbereich und im Asylwesen vorzunehmen
- b) die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte zu beaufsichtigen und ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit der Bildungs- und Kulturdirektion zu koordinieren

Artikel 5 Kantonsapothekerin oder Kantonsapotheker

¹ Neben den Aufgaben in Artikel 2 hat die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker namentlich:

- a) die Kontrolle aller Betriebe, die Heilmittel herstellen, lagern, vertreiben oder abgeben, soweit der Kanton dafür zuständig ist, durchzuführen
- b) die Überwachung der im Heilmittelbereich tätigen Personen und des gesamten Heilmittelverkehrs (Werbung, Anzeigen, Publikationen etc.) auf dem Kantonsgebiet in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) und weiteren Behörden auszuüben
- c) die Kontrolle über den Betäubungsmittelverkehr durchzuführen

Artikel 6 Stellvertretung

¹ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt, die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt und die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker weisen ihrer Stellvertretung die Aufgaben mit dem Einverständnis der Gesundheits-, Sozial und Umweltdirektion zu.

Artikel 7 Anstellungsbedingungen

¹ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt, die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt und die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker sowie deren allfällige Stellvertretung sind nebenamtlich beauftragt.

² Die Entschädigung richtet sich nach der Nebenamtsverordnung (RB [2.2251](#)). Abweichende Vereinbarungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen oder Dritten sind vorbehalten.

Artikel 8 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 3. Juli 1989 für den Kantonsarzt wird aufgehoben.

Artikel 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
23.06.2009	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	AB 03.07.2009

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	23.06.2009	01.01.2009	Erstfassung	AB 03.07.2009